



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 22. April 2021 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ...,
die Richterin am Verwaltungsgericht ...,
die Richterin ...

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerinnen je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 10.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung

zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antrag, mit dem die Antragstellerinnen begehren, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache als Betroffene im Sinne von § 19 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft (HmbUAG) zu gelten, hat keinen Erfolg. Er ist zulässig (dazu unter 1.), aber unbegründet (dazu unter 2.).

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet. Es handelt sich nicht um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, da jedenfalls die Antragstellerinnen als juristische Personen des Privatrechts keine Verfassungsorgane sind. Es liegt auch keine Streitigkeit vor, für die das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft eine Sonderzuweisung an das Hamburgische Verfassungsgericht vorsieht.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist statthaft. Richtige Klageart in der Hauptsache dürfte eine Verpflichtungsklage auf Feststellung der Betroffeneneneigenschaft der Antragstellerinnen nach § 19 Abs. 1 und 2 HmbUAG sein. Zwar hat das Hamburgische Obergericht zu § 19 HmbUAG a.F. entschieden, dass die Feststellung der Betroffeneneneigenschaft durch den Untersuchungsausschuss rein deklaratorisch sei (vgl. Beschl. v. 13.2.2014, 3 Bs 46/14, juris Rn. 11). Jedoch hat dies den Gesetzgeber veranlasst, § 19 HmbUAG neu zu fassen, um klarzustellen, dass die Feststellung der Betroffeneneneigenschaft durch den Untersuchungsausschuss konstitutiv sei (vgl. Bürgerschafts-Drucksache 21/5670, S. 5). Auch der Antragsgegner scheint davon auszugehen, dass es sich bei dem Beschluss vom 12. März 2021, der den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerinnen mit Schreiben vom 16. März 2021 zur Kenntnis gegeben wurde, um einen feststellenden Verwaltungsakt handelt. Jedenfalls ist dieses Schreiben mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und ist auch sonst nach seiner äußeren und inhaltlichen Gestaltung in der Form eines Bescheides abgefasst. Doch auch dann, wenn die Feststellung der Betroffeneneneigenschaft durch den Untersuchungsausschuss (weiterhin) rein deklaratorischen Charakter haben sollte, wäre der Antrag nach § 123 VwGO statthaft, da in diesem Fall in der Hauptsache eine Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO zu erheben wäre.

Die Antragstellerinnen sind analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Sie machen geltend, dass ihnen als juristische Personen zumindest wegen ihres verfassungsrechtlichen Anspruchs auf ein faires Verfahren und die Gewährung von rechtlichem Gehör sowie wegen des grundrechtlich geschützten Unternehmenspersönlichkeitsrechts, das unter anderem ihren sozialen Geltungsanspruch umfasse, ein Anspruch auf Anerkennung als Betroffene im Sinne des § 19 HmbUAG zustehe. Eine Rechtsverletzung durch die Ablehnung der Anerkennung als Betroffene erscheint hier zumindest möglich, da die Antragstellerinnen durch die prominente Benennung im Untersuchungsauftrag der Bürgerschaft zur Einsetzung des Antragsgegners befürchten müssen, in besonderer Weise durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses tangiert zu werden.

Der Zulässigkeit des Eilantrags steht – unabhängig von der Frage, welche Klageart in der Hauptsache statthaft ist – nicht die Bestandskraft des Bescheides vom 16. März 2021 entgegen. Dieser wurde den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerinnen, wie sich aus dem in den Verwaltungsakten befindlichen Empfangsbekanntnis ergibt, am 30. März 2021 zugestellt, sodass die Klagefrist nach § 74 Abs. 1 und 2 VwGO noch nicht abgelaufen ist.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dafür müssen gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO tatsächliche Umstände glaubhaft gemacht werden, aus denen sich ein in der Hauptsache zu schützendes Recht (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit einer Regelung (Anordnungsgrund) ergeben.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient dabei grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses. Einem Antragsteller soll regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Durch die vorläufige Behandlung der Antragstellerinnen als Betroffene im Sinne des § 19 HmbUAG würde die Hauptsache vorweggenommen, da ihnen damit die Gelegenheit geboten würde, Verfahrensrechte, die allein Betroffenen vorbehalten sind, wie zum Beispiel die Abgabe einer Stellungnahme vor Beginn der Beweisaufnahme nach § 19 Abs. 3 Satz 1 HmbUAG, wahrzunehmen. Da diese Verfahrensschritte nach der Zeitplanung des Untersuchungsausschusses unmittelbar bevorstehen, hätten die Antragstellerinnen insoweit bei Erlass einer einstweiligen Anordnung das erreicht, was sie auch im Hauptsacheverfahren erreichen könnten. In einem solchen Fall, in dem die Hauptsache durch den Erlass einer

einstweiligen Anordnung vorweggenommen würde, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35; aktuell etwa OVG Hamburg, Beschl. v. 1.4.2021, 5 Bs 54/21, abrufbar über <https://justiz.hamburg.de/aktuellepresseerklaerungen/14996638/pressemitteilung/>).

1. Gemessen an diesem Maßstab dürfte zwar ein Anordnungsgrund vorliegen. Da Betroffene nach § 19 Abs. 3 Satz 1 HmbUAG das Recht haben, zeitlich vor Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen eine Stellungnahme abzugeben, und nach der derzeitigen Zeitplanung des Untersuchungsausschusses jedenfalls im Mai mit der Beweisaufnahme begonnen werden soll, ist eine Klärung der Betroffeneneneigenschaft der Antragstellerinnen im Klageverfahren nicht rechtzeitig zu erwarten. Daher sind die Antragstellerinnen zur Wahrung der von ihnen geltend gemachten Rechte dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen.

2. Es liegt jedoch kein Anordnungsanspruch vor. Es ist nicht weit überwiegend wahrscheinlich, dass den Antragstellerinnen ein Anspruch auf Anerkennung als Betroffene im Sinne des § 19 Abs. 1 HmbUAG zusteht.

a. Ein Anspruch der Antragstellerinnen auf Feststellung ihrer Eigenschaft als Betroffene folgt nicht unmittelbar aus § 19 Abs. 1 und 2 HmbUAG. Nach der Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 1 HmbUAG sind Betroffene natürliche Person, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können. Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 HmbUAG stellt der Antragsgegner auf Antrag einer Person, die geltend macht, dass die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 HmbPUAG bei ihr vorliegen, fest, wer Betroffener ist.

Dabei kann an dieser Stelle zunächst dahinstehen, ob die Antragstellerinnen durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden könnten. Denn jedenfalls sind beide Antragstellerinnen Gesellschaften der X.-Gruppe und damit juristische Personen und gerade keine natürlichen Personen. Nach dem klaren Wortlaut der Norm kommen die Antragstellerinnen von vornherein, unabhängig von ihrer Rechtsbetroffenheit, nicht als Betroffene in Betracht.

Ein anderes Ergebnis kann auch nicht durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 19 Abs. 1 HmbUAG erzielt werden. Ein Normverständnis, welches mit dem Gesetzeswortlaut nicht mehr in Einklang zu bringen ist oder das in Widerspruch zu dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers treten würde, kann nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.6.2009, 1 BvR 825/08 und 831/08, juris Rn. 47) durch verfassungskonforme Auslegung nicht gewonnen werden. So liegt es hier. Neben dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 19 Abs. 1 Satz 1 HmbUAG steht hier auch der Wille des Gesetzgebers einer erweiternden Auslegung entgegen. Denn bei der Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft im Jahr 2016, die gerade einer Stärkung der Betroffenenrechte dienen sollte, hat der Gesetzgeber sich ausdrücklich für die Beibehaltung der Beschränkung der Betroffeneneneigenschaft auf natürliche Person entschieden. Er hat sich dabei, was die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung als Betroffene angeht, an der bundesrechtlichen Regelung in § 32 PUAG orientiert und zugleich inhaltlich abweichend hiervon die Einschränkung auf natürliche Personen beibehalten (vgl. Bürgerschafts-Drucksache 21/5670, S. 4). In der Gesetzesbegründung ist ausgeführt:

„Das Festhalten an der Einschränkung, die Betroffenenstellung auf natürliche Personen zu begrenzen, ist dadurch begründet, dass Ziel der parlamentarischen Aufklärung die Frage nach einer jeweiligen individuellen Verantwortlichkeit sein sollte. Diese ist natürlichen Personen, die für juristische Personen handeln, zuzuordnen.“

b. Die Antragstellerinnen können die Feststellung ihrer Betroffeneneneigenschaft auch nicht aus einer analogen Anwendung des § 19 Abs. 1 Satz 1 HmbUAG beanspruchen. Zu den Voraussetzungen für die richterliche Rechtsfortbildung im Wege der Analogie hat das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 15.1.2019, 1 C 15/18, juris Rn. 17) ausgeführt:

„Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Die Gerichte sind kraft der Bindungswirkung einschlägig gültiger Normen zu deren Anwendung verpflichtet und dürfen sich über diese Gesetzesbindung nicht hinwegsetzen. Der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG) schließt es aus, dass die Gerichte Befugnisse beanspruchen, die die Verfassung dem Gesetzgeber übertragen hat, indem sie sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben und damit der Bindung an Recht und Gesetz entziehen (BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 26. September 2011 - 2 BvR 2216/06, 2 BvR 469/07 - NJW 2012, 669 Rn. 44 und vom 23. Mai 2016 - 1 BvR 2230/15, 1 BvR

2231/15 - NJW-RR 2016, 1366 Rn. 36, jeweils m.w.N.). Diese Verfassungsgrundsätze verbieten es dem Richter zwar nicht, das Recht fortzuentwickeln. (...) Der Befugnis zur "schöpferischen Rechtsfindung und Rechtsfortbildung" sind allerdings mit Rücksicht auf den aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit unverzichtbaren Grundsatz der Gesetzesbindung der Rechtsprechung Grenzen gesetzt (BVerfG, Kammerbeschluss vom 23. Mai 2016 - 1 BvR 2230/15, 1 BvR 2231/15 - NJW-RR 2016, 1366 Rn. 37 m.w.N.). Der Richter darf sich nicht dem vom Gesetzgeber festgelegten Sinn und Zweck des Gesetzes entziehen. Die Aufgabe der Rechtsprechung beschränkt sich darauf, den vom Gesetzgeber festgelegten Sinn und Zweck eines Gesetzes auch unter gewandelten Bedingungen möglichst zuverlässig zur Geltung zu bringen oder eine planwidrige Regelungslücke mit den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung zu füllen. (...) Richterliche Rechtsfortbildung darf aber nicht dazu führen, dass die Gerichte ihre eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen. Ob eine planwidrige Gesetzeslücke vorliegt, ist nach dem Plan des Gesetzgebers zu beurteilen, der dem Gesetz zugrunde liegt. (...) Eine Interpretation, die als richterliche Rechtsfortbildung den klaren Wortlaut des Gesetzes hintanstellt, keinen Widerhall im Gesetz findet und vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich oder - bei Vorliegen einer erkennbar planwidrigen Gesetzeslücke - stillschweigend gebilligt wird, greift hingegen unzulässig in die Kompetenzen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ein (BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 2011 - 1 BvR 918/10 - BVerfGE 128, 193 <210>, Kammerbeschlüsse vom 3. März 2015 - 1 BvR 3226/14 - NZS 2015, 502 Rn. 18 und vom 23. Mai 2016 - 1 BvR 2230/15, 1 BvR 2231/15 - NJW-RR 2016, 1366 Rn. 39).“

Voraussetzung für die analoge Anwendung einer Norm ist danach also, dass eine planwidrige, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Regelungslücke vorliegt. Diese kann hier nicht festgestellt werden, da die fehlende Einbeziehung juristischer Personen in den Tatbestand des § 19 Abs. 1 Satz 1 HmbUAG, wie oben bereits ausgeführt, dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers entspricht.

c. Die Antragstellerinnen können einen Anspruch auf Anerkennung als Betroffene auch nicht unmittelbar aus dem Verfassungsrecht ableiten. Eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Anerkennung einer formellen Betroffeneneneigenschaft von juristischen Personen im Verfahren eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist weder wegen der möglicherweise bestehenden materiellen Grundrechtsbetroffenheit (dazu unter aa.) noch aus Gründen der Gleichbehandlung (dazu unter bb.) anzunehmen.

aa. Es ist nicht ersichtlich, dass die Einräumung der Betroffeneneneigenschaft für die Antragstellerinnen als juristische Personen wegen ihrer potentiellen Grundrechtsbetroffenheit verfassungsrechtlich geboten wäre.

Dabei geht die Kammer davon aus, dass die Antragstellerinnen durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss Cum-Ex Steuergeldaffäre in ihrem grundrechtlich geschützten Unternehmenspersönlichkeitsrecht betroffen sein können. Zwar ist im Detail umstritten, in welchem Umfang das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG gemäß Art. 19 Abs. 3 GG seinem Wesen nach auch auf juristische Personen anwendbar ist (vgl. Sachs, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 19 Rn. 70; Remmert, in: Maunz/Dürig, GG, 92. Erg.-Lfg. Aug. 2020, Art. 19 Abs. 2, Rn. 103). Es dürfte jedoch in der verwaltungsgewöhnlichen Rechtsprechung weitgehend anerkannt sein, dass der soziale Geltungsanspruch eines Unternehmens, soweit dies insbesondere den guten Ruf und das Selbstbestimmungsrecht über die eigene Außendarstellung betrifft, in den Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG fällt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.5.2008, 6 C 13/07, juris Rn. 16; BVerwG, Urt. v. 23.5.1989, 7 C 2/87, juris Rn. 49; OVG Münster, Urt. v. 11.12.2012, 8 A 1024/11, juris Rn. 32).

Diese Grundrechte der Antragstellerinnen können durch die Untersuchung des Antragsgegners betroffen sein. Zwar trägt der Antragsgegner zutreffend vor, dass das in dem Einsetzungsantrag vom 28. Oktober 2020 zum Ausdruck kommende Ziel der Untersuchung ist, das Verhalten von Personen des Senats und der Verwaltung aufzuklären. Es geht dabei jedoch gerade um das Verhalten dieser Personen in Bezug auf Sachverhalte, die die Antragstellerinnen unmittelbar betreffen. Dementsprechend sind die Antragstellerinnen in dem Einsetzungsantrag vom 28. Oktober 2020 wiederholt und an prominenter Stelle namentlich benannt. Es ist weiterhin zu erwarten, dass das Geschäftsverhalten der Antragstellerinnen im Verlauf der Untersuchung wiederholt thematisiert werden wird. Insbesondere dürfte die Frage, wie die sogenannten Cum-Ex-Geschäfte, die die Antragstellerinnen getätigt haben sollen, rechtlich und auch strafrechtlich zu bewerten sind, eine Rolle spielen. Im Kern geht es bei diesen Cum-Ex-Geschäften um die mehrmalige Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber dem Fiskus hinsichtlich nur einmal gezahlter Kapitalertragssteuer beim Handel von Aktien mit (Cum) und ohne (Ex) Dividende. Die Antragstellerinnen müssen in diesem Zusammenhang damit rechnen, dass ihnen rechtswidriges und zumindest moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird. Denn nur, wenn auf Seiten der Antragstellerinnen ein Fehlverhalten vorgelegen hat, kommt überhaupt ein Fehlverhalten des Senats oder der Finanzverwaltung, dessen Aufklärung Auftrag des Antragsgegners ist, in Betracht.

Die Gefahr der negativ konnotierten Erörterung der Geschäfte der Antragstellerinnen ergibt sich nicht zuletzt aus den wertenden Angaben in dem Einsetzungsantrag, die zum einen Cum-Ex-Geschäfte als den „größten Steuerbetrug in der deutschen Geschichte“ bezeichnen und zum anderen Geschäfte, die das Bankhaus X. getätigt hat, als Cum-Ex-Geschäfte einstuft.

Es erscheint der Kammer angesichts der potentiellen materiellen Betroffenheit der Antragstellerinnen keineswegs ausgeschlossen, dass diesen insbesondere zur Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs Beteiligungsrechte im Untersuchungsausschuss gewährt werden müssen (zur Herleitung dieser Rechte aus dem Rechtsstaatsprinzip vgl. Gärditz, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, 1. Aufl. 2015, § 32 Rn. 7). Dies hat auch der Antragsgegner erkannt und im Beschluss vom 12. März 2021 zum Ausdruck gebracht, dass beabsichtigt sei, im Falle der Betroffenheit der Antragstellerinnen durch seinen Abschlussbericht diesen rechtliches Gehör zu gewähren und sich dabei an § 32 PUAG zu orientieren. § 32 Abs. 1 PUAG sieht vor, dass Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben ist, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Insoweit hat der Antragsgegner bereits zu erkennen gegeben, dass eine mögliche Grundrechtsbetroffenheit der Antragstellerinnen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden soll.

Dass es darüber hinaus verfassungsrechtlich zwingend geboten wäre, den Antragstellerinnen den formellen Betroffenenstatus nach § 19 HmbUAG und alle damit verbundenen Beteiligungsrechte einzuräumen, kann die Kammer nicht erkennen. Ein Indiz hierfür ist, dass die bereits mehrfach erwähnte bundesrechtliche Regelung in § 32 PUAG überhaupt keinen Betroffenenstatus für natürliche oder juristische Personen vorsieht. Dort ist vielmehr allein das bereits genannte Recht zur Stellungnahme bei materieller Betroffenheit geregelt. Weitere Beteiligungsrechte sind nicht vorgesehen. Im Untersuchungsausschussgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. dort insbes. § 36) ist dieselbe Regelungssystematik vorgesehen. Dies zeigt, dass es Sache des jeweiligen Gesetzgebers ist, das Verfahren eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Einzelnen zu regeln und dabei Rechte und Pflichten der Beteiligten näher auszugestalten, wobei dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 3.2.2010, 5 Bs 16/10,

juris Rn. 18). Dementsprechend steht es dem jeweiligen Gesetzgeber frei, ob er insbesondere die Ansprüche potenziell Betroffener auf rechtliches Gehör dadurch schützt, dass er diesen im Verfahren einen eigenen Status als Betroffene zugesteht, ob er einzelne Beteiligungsrechte materiell Betroffener festschreibt oder ob er die Wahrung des rechtlichen Gehörs der Verfahrensgestaltung des konkreten Untersuchungsausschusses überlässt.

bb. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Gewährung eines Betroffenenstatus für juristische Personen aus Gleichbehandlungsgründen geboten wäre. Aus Art. 3 Abs. 1 GG folgt keine Pflicht des Gesetzgebers, für den Fall, dass er für natürlichen Personen einen solchen Status vorsieht, diesen in gleicher Weise auch juristischen Personen zu gewähren.

Zwar findet sich die Einschränkung auf natürliche Person in dieser Weise in anderen gesetzlichen Regelungen zu Untersuchungsausschüssen nicht. Vielmehr werden in anderen Bundesländern und im Bund, soweit ersichtlich, natürliche und juristische Person dem Grunde nach gleichbehandelt (vgl. neben § 32 Abs. 1 PUAG und § 36 UAG Mecklenburg-Vorpommern z.B. auch § 15 Abs. 1 UAG Thüringen, § 18 Abs. 1 UAG Schleswig-Holstein, § 19 Abs. 1 Nr. 4 AUG Baden-Württemberg, § 19 Abs. 1 Nr. 4 UAG Sachsen). Es bestehen jedoch Unterschiede zwischen natürlichen und juristischen Person, die eine unterschiedliche Regelung rechtfertigen können, sodass ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht ersichtlich ist. Es bestehen sachliche Gründe, zwischen beiden Gruppen zu differenzieren.

Der Hamburgische Gesetzgeber hat die Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Person, wie bereits oben ausgeführt, damit begründet, dass Ziel der parlamentarischen Aufklärung die Frage nach einer jeweiligen individuellen Verantwortlichkeit sein solle, die den natürlichen Personen, die für juristische Person handeln, zuzuordnen sei (vgl. Bürgerschafts-Drucksache 21/5670, S. 4). Er stellt also darauf ab, dass hinter juristischen Personen trotz ihrer eigenständigen Rechtspersönlichkeit stets natürliche Person als deren Organe stehen, deren individuelles Handeln Gegenstand der Untersuchungen sein soll, so dass juristische Personen nicht in gleicher Weise im Fokus einer Untersuchung stehen können wie natürliche Personen. Dies hält die Kammer für einen zutreffenden Aspekt für die differenzierte Behandlung von natürlichen und juristischen Personen.

Weiterhin besteht ein gewichtiger Unterschied zwischen natürlichen und juristischen Personen darin, dass, worauf der Antragsgegner zutreffend hinweist, nur natürlichen Personen der Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Verhaltens gemacht werden kann. Dieser ganz erhebliche Vorwurf, der mit gewichtigen persönlichen Konsequenzen verbunden ist,

kann juristische Personen wegen des Fehlens eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland von vornherein nicht treffen.

Auch die potentielle Grundrechtsbetroffenheit ist bezüglich natürlicher und juristischer Personen unterschiedlich zu betrachten. Während das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei natürlichen Personen nicht nur durch Art. 2 Abs. 1 GG, sondern zugleich auch durch Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt ist, fehlt es bei dem im Falle juristischer Personen geschützten Unternehmenspersönlichkeitsrecht an diesem zusätzlichen Menschenwürdegehalt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.10.2002, 1 BvR 1611/96, juris Rn. 42). Vor dem Hintergrund dieses unterschiedlichen Schutzzumfangs ist es nicht zu beanstanden, dass dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts natürlicher Personen vom Gesetzgeber ein größeres Gewicht zugemessen wird, das ihn dazu veranlasst hat, für diese die Feststellung der Betroffeneneigenschaft nach § 19 Abs. 1 und 2 HmbUAG zu ermöglichen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG und orientiert sich dabei an den Ziffern 1.1.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es wird für jede der Antragstellerinnen der Auffangwert von 5.000,- Euro angesetzt und wegen der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache von einer Halbierung im Eilrechtsschutzverfahren abgesehen (ebenso bereits VG Hamburg, Beschl. v. 13.4.2021, 19 E 1769/21 veröffentlicht auf <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/> und OVG Hamburg, Beschl. v. 15.4.2021, 5 Bs 89/21, veröffentlicht auf <https://justiz.hamburg.de/oberverwaltungsgericht/entscheidungen/>).

...

...

...